

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie

Preußen <13> / Infanterie-Regiment

Münster, 1850

§. 7. Gefreiten- und Obergefreiten-Zulage.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

wenn die Stellvertretung nicht mit dem 1., 11. oder 21 eines Monats beginnt, sonst schon von diesem Tage ab.

§. 7. Gefreiten- und Obergefreiten-Zulage.

Die etatsmäßige Gefreiten-Zulage beträgt 3 Sgr. 5 $\frac{1}{4}$ Pf., beim 1. Garde-Regiment das Doppelte, oder 6 Sgr. 10 $\frac{1}{2}$ Pf. und ist im Stat bei der Garde per Bataillon für 96 Mann, bei einem Linien-Infanterie-Bataillon für 60 Mann ausgeworfen, außerdem beziehen Chirurgengehülften, welche die Prüfung als solche bestanden haben, die Gefreitenzulage extraordinair.

Regul. 6.
Jan. 1846
2c.

Die Entfernung von der Charge eines Gefreiten zieht auch den Verlust dieser Zulage nach sich. Die Gefreitenzulage wird zur Vermeidung kleinlicher Berechnungen, ohne daß dies Vorschrift wäre, ungetheilt für den ganzen Monat gezahlt. Gefreiten, welche eine Dienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt haben, sich zu Unteroffizieren eignen, und wegen Mangel einer Vacanz noch nicht haben dazu werden können, sind in der Zahl von 4 per Compagnie zu Obergefreiten zu ernennen. Sie beziehen mit dieser Charge eine monatliche Zulage von 15 Sgr. und sind besonders zur Wahrnehmung vacanter 2c. Unteroffizier-Stellen zu verwenden.

Die Beförderung eines Handwerkers oder Spielmanns (mit Ausnahme wenn letzterer einen Bataillons-Tambour vertritt) zum Obergefreiten darf niemals stattfinden.

§. 8. Die Soldzulage.

Die Sold- oder Capitulantenzulage beträgt monatlich 15 Sgr. und darf per Compagnie nur an 30 Mann incl. Feldwebel, Unteroffiziere 2c. gezahlt werden.

Zum Empfange der Soldzulage sind berechtigt

Mit. Cab.
Ordre n. 26.
Mai 1842.

a) Alle etatsmäßigen, selbst auf Avantage dienenden Unteroffiziere (exclusive Portepeefährliche) von demjenigen Tage ab, wo solche in den Genuß des Unteroffizier-Gehaltes treten.

Mit. Sc.
Dep.
15. März.
1843.

b) Sämmtliche Soldaten, welche nach Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstzeit sich mindestens auf ein Jahr oder darüber zu einer fernern Dienstzeit freiwillig verpflichten, und zwar von dem Tage ab, wo diese Leute entlassen worden wären, wenn sie nicht capitulirt hätten.

c) Soldaten, welche bereits zur Reserve oder Landwehr entlassen waren, und ihrer gesetzlichen Dienstzeit genügten, wenn sie sich bei ihrem freiwilligen Wiedereintritt auf mindestens 1 Jahr oder darüber zum Weiterdienen verpflichten. Wa-